

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 121 (1970)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Aus der Praxis = Les lecteurs parlent

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### Ist die Einzäunung von Wald statthaft?

Oxf. 933

Das Oberforstamt des Kantons Zürich bringt dem zürcherischen Forstpersonal mit einem Kreisschreiben zur Kenntnis:

In einem bestimmten Fall wurden im Kanton Zürich in den Jahren 1958 und 1962 zu einer Landhausliegenschaft gehörende Waldvorsprünge eingezäunt. Der Eigentümer bezweckte mit der Einzäunung, Dritte von der Annäherung an das Gartenland seiner Liegenschaft abzuhalten und den Privatwald für seine Kinder und Haustiere (Pferde und Hunde) abzuschliessen. Er erklärte sich bereit, in den Zaun jederzeit frei benützbare Tore einzubauen und diese Tore mit dem Vermerk «Zutritt gestattet» zu kennzeichnen. Die kantonale Volkswirtschaftsdirektion verfügte im Jahre 1966 den Abbruch des Zaunes. Der Waldeigentümer beschritt den Rechtsweg. Auf Grund der letztinstanzlichen Entscheidungen ergibt sich in der Sache folgende Rechtslage:

*Artikel 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1965 zum eidgenössischen Forstpolizeigesetz*

untersagt jede Einzäunung von Wald, welche nicht ausschliesslich der Erhaltung des Waldes dient.

Dieses Verbot richtet sich nur gegen Zäune, welche nach dem Inkrafttreten der Vollziehungsverordnung, das heisst ab dem 15. Oktober 1965, erstellt wurden. (Bundesgerichtsentscheid vom 29. April 1970 in Sachen H. L. W. gegen Regierungsrat des Kantons Zürich.)

*Artikel 699 ZGB*

gewährleistet der Bevölkerung im ortsüblichen Umfange das freie Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung und des Sammels von wildwachsenden Früchten und Pilzen.

Artikel 699 ZGB stellt eine sogenannte Doppelnorm dar, das heisst, einen Rechtssatz, der zugleich öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Vorschriften enthält. Diese Bestimmung vermag deshalb eine gesetzliche Grundlage abzugeben für Anordnungen der Verwaltungsbehörden auf Abbruch oder Unterlassung von Waldeinzäunungen.

Artikel 699 ZGB schliesst zwar die Einzäunung von Wald- und Weidegrundstücken nicht schlechthin aus. So werden besonders im Jura und im Tessin nicht selten derartige Grundstücke eingezäunt, wobei eine Anzahl Tore einen begrenzten Zugang gewährleisten. Solche Weid-Zäune haben ihre Berechtigung, bezwecken sie doch unter anderem, Viehherden oder andere Tiere vom Betreten des Waldes abzuhalten. Im Kanton Zürich besteht aber kein Ortsgebrauch, der die Einzäunung von Waldgrundstücken zu rechtfertigen vermöchte.

Ein genügender Zutritt im Sinne von Artikel 699 ZGB ist auch mit unverschlossenen und besonders gekennzeichneten Toren nicht gewährleistet, weil ein Teil der Bevölkerung allein schon durch das Vorhandensein eines die Privatsphäre schützenden Zaunes faktisch vom Betreten des eingefriedeten Waldes abgehalten würde.